

26./VI. 1915

Konfiskationen in Italien als Rache für Bombardements.

Lugano, 25. Juni.

Eine Verfügung der italienischen Regierung besagt unter Berufung auf die vorausgegangenen Bestimmungen vom 16. und 30. Mai und 17. Juni, betreffend feindliche Handelsschiffe in italienischen Territorialgewässern:

Wenn der Feind durch Bombardement von Häfen, Städten, Dörfern, Wohnungen oder unverteidigten Gebäuden oder durch Zerstörung unbewaffneter Handelsschiffe oder durch sonstige, den allgemein anerkannten Grundsätzen des Kriegsrechtes widersprechende Handlungen Leben und Güter italienischer Bürger oder Untertanen geschädigt hat, können diese von der italienischen Regierung vermöge der Konfiszierung feindlicher Handelsschiffe und der auf ihnen befindlichen feindlichen Waren entschädigt werden.

Das Urteil über die Rechtmäßigkeit besagter Konfiszierungen, die Liquidationen und die Verteilung des Erlöses werden der Prisenkommision übertragen. Ausnahmen werden für Schiffe und Waren festgesetzt, deren Besitzer in Oesterreich-Ungarn gebürtige Italiener sind.